

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtssti	reit
*** **** **** ***** ***********	****** **** ***************************
	- Antragsteller -
Prozessbevollmächtigter:	Rechtsanwalt A. Halim Kaplan, Zeil 22, 60313 Frankfurt,
	g e g e n
•	land, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,
	- Antragsgegnerin -

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am 20. November 2009 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Glückert als Einzelrichterin beschlossen:

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Asylrechts

wegen

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen. Soweit bereits die Abschiebung in die Wege geleitet worden und die Abschiebungsanordnung der zuständigen Ausländerbehörde übergeben worden ist, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser

mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Die Kosten des Verfahrens, für welches Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,-- € festgesetzt.

Dem Antragsteller wird gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten mit der Maßgabe bewilligt, dass diesem kein höherer Vergütungsanspruch zusteht, als er bei Beauftragung eines in Koblenz oder in B... ansässigen Rechtsanwaltes entstehen würde.

<u>Gründe</u>

Der in einen Antrag auf einstweilige Anordnung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes auszulegende Antrag ist zulässig und begründet.

Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG die Abschiebung nach Abs. 1 – in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, hier Griechenland – nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf. Denn die genannte Vorschrift ist auch im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in einen sicheren Drittstaat nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Danach kann der Ausländer eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist (vgl. hierzu Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996, BVervGE 94, 49 <113>).

Der danach zulässige Antrag ist auch begründet. Die einstweilige Anordnung ist hier zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nötig, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Im Hauptsacheverfahren ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften – hier Griechenland – Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung dorthin entgegenstehen. Die Erfolgsaussichten eines diese Prüfung umfassenden Hauptsacheverfahrens sind weder offensichtlich zu verneinen noch zu bejahen. Denn die Prüfung erfordert die Beantwortung tatsächlich und rechtlich komplexer Fragen, die im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich ist. So kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. ob mit einem Teil verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unter Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisquellen (vgl. beispielhaft VG Berlin, B.v. 22. Oktober 2009, Az.: 33 L 225.09 A m.w.N., Quelle: juris) davon auszugehen ist, dass Asylbewerber derzeit in Griechenland generell gravierenden Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren, dessen Durchführung und der Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausgesetzt sind. Hierbei muss auch der Umstand, dass der Antragsteller der von Mai 2004 bis April 2009 illegal in Griechenland lebte, nie beabsichtigte, in Griechenland einen Asylantrag zu stellen, sondern offenbar nach Deutschland zu seiner Schwester gelangen wollte, nicht bewertet werden.

Das Gericht geht von einem die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes Sonderfall Hinblick zulassenden im darauf aus. dass das Bundesverfassungsgericht nunmehr in mehreren Eilverfahren die Vollziehung von Abschiebungen nach Griechenland vorläufig untersagt hat (Beschlüsse vom 8. September 2009 – 2 BvQ 56/09 -, vom 23. September 2009 – 2 BvQ 68/09 – 9. Oktober 2009 - 2 BvQ 72/09). Auf zwischen verfassungsprozessualen und verwaltungsgerichtlichen Eilrechtschutz bestehende Unterschiede kommt es dabei nicht an. Entscheidend für die ausnahmsweise anzunehmende Zulässigkeit verwaltungsgerichtlichen Eilrechtschutzes ist, dass das Bundesverfassungsgericht unter Berücksichtigung umfangreichen Beschwerdevorbringens zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland Anlass zur Untersuchung sieht, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Der Entscheidung ist eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite beizumessen. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerden und Eilanträge von vor den Verwaltungsgerichten unterlegenen Antragstellern Abschiebungen nach Griechenland untersagt, erscheint es nur folgerichtig, wenn bereits zuvor in fachgerichtlichen Verfahren vorläufiger Rechtschutz nicht von vornherein in Anwendung des § 34 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens als offen angesehen. Mithin ist auch offen, inwieweit der Antragsteller in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren mit seinem Begehren, seine Abschiebung nach Griechenland zu verhindern und im Ergebnis eine Prüfung seines Asylantrages in Deutschland zu erreichen, durchdringen könnte. Deswegen ist auch im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren eine Folgenabwägung vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies bezüglich ausgeführt, für den Antragsteller könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden, wenn ihm der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt bliebe, er aber in der Hauptsache obsiegte. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, wenn – wie von ihm, gestützt auf ernstzunehmende Quellen, befürchtet – ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen sollte. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige An ordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegten dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspreche die Gewährung einstweiligen Rechtschutzes im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 bestehe nicht. Vielmehr sehe das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedsstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe E Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor.

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an. Angesichts der Unwägbarkeiten, die mit einem künftigen Aufenthalt des Antragstellers in Griechenland verbunden wären, sieht sich das Gericht nicht zu einer abweichenden Folgenabwägung veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 Satz 2 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Glückert